

2. Besondere Prüfungen.

Die Aufnahme-Prüfungen sind aufgehoben. Beim Belegen der Vorlesungen und Uebungen können erforderlichen Falles die in § 9 des I. Abschnittes dieses Programms erwähnten besonderen Prüfungen stattfinden. Diese Prüfungen bezwecken, die Studirenden davon abzuhalten, Unterrichtsgegenstände zu belegen, zu deren Verständniss die Vorkenntnisse ihnen abgehen.

3. Abgangs-Prüfungen.

Zeugniss über die Abgangs-Prüfungen. Die technische Hochschule ertheilt Zeugnisse, welche einen sicheren Nachweis über den Grad der erworbenen Kenntnisse geben, nur auf Grund von eingehenden Abgangs-Prüfungen. Da das Fachstudium in der Bauschule, der Ingenieurschule, der Maschinenbauschule, der Chemisch-technischen und der Elektrotechnischen Schule der Regel nach vier, bezw. drei Jahre Zeit erfordert, so ist die Einrichtung getroffen, dass die Abgangs-Prüfung in zwei Abtheilungen erledigt werden kann. Diese Theilung ist unbedingt empfehlenswerth, und zwar derart, dass nach zweijähriger Studienzzeit die vorzugsweise auf die grundlegenden Lehrzweige sich erstreckende Vorprüfung abgelegt und nach Beendigung der Studien durch die Schlussprüfung, welche hauptsächlich Fachwissenschaften enthält, zur vollständigen Abgangs-Prüfung ergänzt wird. Der schriftliche und graphische Theil der Vorprüfung wird Ende des Sommersemesters, der mündliche Anfangs October abgehalten. Die Schlussprüfung beginnt in der zweiten Hälfte des October.

Das Bestehen der Abgangs-Prüfungen der Bauschule, der Ingenieurschule und der Maschinenbauschule befähigt und ist erforderlich für die Zulassung zu den betreffenden Staatsprüfungen dieser Fächer im Grossherzogthum Hessen.

Die **pharmaceutische Staatsprüfung** kann jährlich zweimal vor einer von Grossherzoglichem Ministerium des Innern und der Justiz für die hiesige technische Hochschule ernannten Prüfungs-Commission abgelegt werden.

Diplome. Das Abgangs-Zeugniss wird als Diplom solchen Candidaten verliehen, welche durch hervorragendes wissenschaftliches Streben und bei der Prüfung durch ihre Leistungen sich einer besonderen Anerkennung würdig gezeigt haben. Das Diplom empfiehlt den Inhaber als für seinen Beruf vorzüglich vorgebildet, kann jedoch nur ertheilt werden, wenn der Candidat das Reifezeugniss eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer gleichgestellten Anstalt besitzt.

Für die Consolidations-Geometer dagegen werden sämmtliche Abgangszeugnisse unter dem Namen „Diplom“ ertheilt.

Die Namen der Diplom-Candidaten werden im Grossherzoglichen Regierungsblatte bekannt gemacht.

Die „**Bestimmungen über die Abhaltung der Abgangs-Prüfungen**“ an der technischen Hochschule zu Darmstadt, welche die Einzelheiten in Betreff der oben erwähnten Abgangs-Prüfungen enthalten, können vom Secretariat bezogen werden.

Das Secretariat versendet auch auf besonderen Wunsch eine „Mittheilung über die Stadt Darmstadt und den Aufenthalt dasebst“.